

## Budgetvereinbarung

### 1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales

und

die Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Ulm  
(AWO Ulm)

### 2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Schulsozialarbeit an der Adalbert-Stifter-Schule, der Eduard-Mörrike-Schule, der Anna-Essinger-Realschule und dem Anna-Essinger-Gymnasium durch die AWO Ulm.

Die Schulsozialarbeit an den o.g. Schulen bringt jugendhilfe-spezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen als Jugendhilfe an der Schule im Sinne des § 13 SGB VIII ein.

### 3. Inhalt dieser Vereinbarung

ist

#### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbeträge für die Jahre 2016 – 2018 jährlich

für die Adalbert-Stifter-Schule **86.100 Euro**  
(in Worten: sechshundachtzigtausendeinhundert Euro)

für die Eduard-Mörrike-Schule **57.400 Euro**  
(in Worten: siebenundfünfzigtausendvierhundert Euro)

für die Anna-Essinger-Realschule **43.100 Euro**  
(in Worten: dreiundvierzigtausendeinhundert Euro)

für das Anna-Essinger-Gymnasium **43.100 Euro**  
(in Worten: dreiundvierzigtausendeinhundert Euro)

zur Verfügung, sofern die AWO Ulm nicht selbst niedrigere Ansätze einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Die Zuwendungsbeträge verringern sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anlage, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AWO Ulm wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die AWO Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan

Die AWO Ulm erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestament sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der AWO Ulm Einsicht zu nehmen.

### 3.4 Personal

Es werden Fachkräfte gemäß den Förderrichtlinien des Landes zur Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens

150% an der Adalbert-Stifter-Schule

100% an der Eduard-Mörrike-Schule

75% an der Anna-Essinger-Realschule

75% am Anna-Essinger-Gymnasium

beschäftigt. Jede Veränderung/Verschiebung bei den beschäftigten Fachkräften ist der Stadtverwaltung umgehend anzuzeigen.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVÖD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

### 3.5 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

### 3.6 Auszahlungsmodus

Die Zuschussbeträge werden in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7 und 1. 10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

### 3.7 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

### 3.8 Erweitertes Führungszeugnis

Der Verein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

## 4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2018. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der AWO Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister

Michael Honold  
Geschäftsführer AWO Ulm